

3. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich

Aufgrund der § 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich in ihrer Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite des Zweckverbandes im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.friedhofszweckverband.de bereitgestellt oder mit Abdruck in der Offenbach-Post im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Offenbach-Post den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem weist der Zweckverband im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO in der Offenbach-Post auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hin. In der Hinweisbekanntmachung wird, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Rathäuser in Dreieich, Stadtteil Sprendlingen, Hauptstr. 45, in Neu-Isenburg, Hugenottenallee 53 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Dienststunden (Tageszeit) und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich

bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

Die Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Isenburg, 15.03.2018

Oliver Gröll
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 04.04.2018